

MUSTERVERTRAG

zur Anbindung und Nutzung von BiPRO-Webservices

Version 2.0 vom 28.11.2024

zwischen

Musterfrau AG (*Firma*)
(*Straße, Hausnummer*)
(*Postleitzahl, Ort*)

– im Folgenden "Provider" genannt –

und

Mustermann AG
(*Firma*)
(*Straße, Hausnummer*)
(*Postleitzahl, Ort*)

– im Folgenden "Consumer" genannt –

– Provider und Consumer im Folgenden sowohl einzeln als auch gemeinsam
"Vertragspartner" genannt –

Vertragsnummer _____

Präambel

Zur kosten- und serviceseitigen Optimierung des Datenaustausches in bi- wie multilateralen Geschäftsbeziehungen gewinnen Webservices zunehmend an Bedeutung. Unter einem Webservice versteht man eine fest definierte Datenschnittstelle ohne eigene Oberfläche, die den (standardisierten) Datenaustausch von Computer zu Computer über ein Netzwerk (Internet) sowie den Aufruf und Ablauf von Funktionen auf dem Computersystem des Providers erlaubt. Eine hochgradige Ausnutzung der kostensenkungs- und serviceverbessernden Potentiale des Datenaustauschs in bi- und multilateralen Geschäftsbeziehungen mittels Webservices setzt jedoch eine Vereinheitlichung der Schnittstellen der Beteiligten voraus. Deswegen engagieren sich im BiPRO e.V. (Brancheninstitut für Prozessoptimierung) Unternehmen der Versicherungs-/Finanzdienstleistungsbranche mit dem Ziel, die hier unternehmensübergreifenden Prozesse mittels gemeinschaftlich erarbeiteter Standards (BiPRO-Normen) beim Einsatz von Webservices zu optimieren.

BiPRO-Webservices sind dementsprechend Webservices, die den Vorgaben der BiPRO-Normen genügen (Normkonformität).

Der Provider ist ein Versicherer oder ein vergleichbar agierender Produktgeber (z.B. Assekuradeur). Dieser bietet Vertriebspartnern, Anbietern von Maklerverwaltungs-, Vergleichs- oder anderer Software und anderen Unternehmen die Nutzung der von ihm angebotenen BiPRO-Webservices an.

Der Consumer ist ein Versicherungsvermittler (z.B. Makler, Mehrfachagent, Maklerpool, Maklerverband) oder ein Anbieter eines Maklerverwaltungsprogramms. Der Consumer ist daran interessiert, die BiPRO-Webservices des Providers an seine Software anzubinden (integrieren) und für die Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen seiner Auftraggeber und Kunden/Interessenten zu nutzen. Alternativ zur Direktanbindung kann, um die Anbindung zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, eine Anbindung über den BiPRO-Hub erfolgen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner, was folgt:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Anbindungs- und Nutzungsvertrages (nachfolgend: "dieser Vertrag") sind die rechtlichen, organisatorischen und technischen Bedingungen bei der Anbindung und Nutzung der vom Provider dem Consumer bereitgestellten BiPRO- Webservices (nachfolgend: "Webservices") sowie die Nutzung der in diesem Rahmen bereitgestellten Daten, Informationen und Dokumente.

Anbindung meint die technische Integration des Webservices und Aufrechterhaltung des Betriebszustandes. Nutzung meint den Einsatz des Webservices zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen.

- (2) Die Bereitstellung erfolgt über eine BiPRO-Direktanbindung und/oder über den BiPRO-Hub.

In beiden Fällen gilt, dass die Anbindung mittels eigener IT oder eines IT-Dienstleisters erfolgen kann. Im Falle der Anbindung über einen IT-Dienstleister verpflichten sich die Vertragspartner, die Regelungen dieses Vertrags auf den IT-Dienstleister zu übertragen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen zu ergreifen.

Bei einer Bereitstellung über den BiPRO-Hub verpflichten sich beide Vertragsparteien eine Nutzungsvereinbarung bzw. Anschlussvereinbarung mit der BiPRO Service GmbH abzuschließen.

- (3) Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Webservices sowie ihre spezifischen Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen und sind als Anhang je Webservice beigefügt.

§ 2

Pflichten des Providers

- (1) Der Provider verpflichtet sich, die Webservices und die zum Vertragszweck erforderlichen Daten nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass der zur Verfügung gestellte Webservice nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, wird der Provider den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich herstellen.
- (2) Der Provider ist dafür verantwortlich, dass der Zugriff auf die Webservices zum Schutz von Informationen mit personenbezogenen Daten oder sensiblen Inhalten nur mit einer geeigneten Transportverschlüsselung möglich ist.
- (3) Soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, stellt der Provider die Webservices BiPRO-normkonform, d.h. gemäß den Anforderungen der einschlägigen Potentiellen (PN) oder Offiziellen (ON) BiPRO Normen zur Verfügung.
- (4) Die für die Anbindung und Nutzung erforderlichen technischen, fachlichen und inhaltlichen Beschreibungen des jeweiligen Webservices (nachfolgend "Dokumentation") werden vom Provider initial und für jede Änderung (nachfolgend "Update") dem Consumer überlassen.
- (5) Der Provider wird nach Maßgabe dieses Vertrages die Webservices und zugehörigen Dokumentationen pflegen und Updates und neue Versionen zur Verfügung stellen.
- (6) Der Provider informiert den Consumer jährlich über seine regelmäßigen Releasepläne bzgl. der Webservices und mit einer Frist von zwei Wochen über technische Veränderungen an den vertragsgegenständlichen Webservices und stellt die zur Anpassung notwendigen Informationen rechtzeitig vorab zur Verfügung.
- (7) Bei unplanmäßigen Änderungen (z. B. rechtliche oder sicherheitstechnische Anforderungen), wird der Provider den Consumer unverzüglich informieren.
- (8) Der Provider stellt dem Consumer vor Inbetriebnahme der Webservices eine Testumgebung zum Zwecke der Prüfung der Ergebnisse und Funktionsweisen bereit und hält diese bis zur Einstellung des Webservice-Betriebs aufrecht.
- (9) Änderungen und Erweiterungen jeder Art an den durch den Provider bereitgestellten Vertragsgegenständen oder der Dokumentation darf nur der Provider vornehmen.
- (10) Wenn der Provider einen neuen Versionsstand seines Services bereitstellen möchte, ist er verpflichtet, die bisher vom Consumer genutzte Version während einer Übergangszeit parallel bereit zu stellen. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung beträgt die Dauer der Übergangszeit im Falle eines Major-Release-Wechsels sechs Monate, im Falle eines Minor-Release-Wechsels drei Monate. Bei Nutzung des BiPRO-Hubs ist eine Übergangszeit bei Versionswechsel innerhalb der durch den BiPRO-Hub unterstützten Versionen nicht erforderlich.

§ 3

Pflichten des Consumers

- (1) Der Consumer ist verpflichtet, die nach Maßgabe dieses Vertrages bereitgestellten Webservices über die definierten Schnittstellen an sein System anzubinden, die Anbindung vor Inbetriebnahme hinreichend zu testen und den vertragsgemäßen Zustand während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Consumer stellt die zum Vertragszweck erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (2) Für den Fall, dass die Anbindung eines Webservices seitens des Consumers nach Inbetriebnahme nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, wird der Service-Consumer den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherstellen.
- (3) Der Consumer informiert den Provider jährlich über seine regelmäßigen Releasepläne seines IT-Systems, die sich auf die Webservices des Providers auswirken können.
- (4) Der Consumer stellt dem Provider vor Inbetriebnahme der Webservices und nach der Erstintegration im Falle von erheblichen Änderungen (z.B. Releasewechsel) einen Testzugang zum Zwecke der Prüfung der Ergebnisse und Funktionsweisen bereit. Die originäre Verantwortung des Consumers, seine Anbindung entsprechend den

vorstehenden Bestimmungen umzusetzen, bleibt unberührt.

- (5) Hat der Provider den Consumer über einen zu realisierenden Versions-Stand informiert, hat der Consumer nach erfolgter Bereitstellung der entsprechenden Version des/der vertragsgegenständlichen Webservices seitens des Providers diese spätestens mit dem Ablauf der Übergangsfrist der vorherigen Version umzusetzen. Während der Übergangszeit bleibt er berechtigt, die bisherige Version weiter zu nutzen.
- (6) Der Consumer sichert die Nutzung der Webservices durch geeignete, dem Branchenstandard entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Zugangsrechte, Rollen- und Rechtekonzepte und das Tracking von Zugriffen ab.

§ 4 Datenlieferung

- (1) Die Vertragspartner stellen einander die für den Vertragszweck erforderlichen Daten über die Webservices zur Verfügung. Die Daten können von den Vertragspartnern nach Maßgabe dieses Vertrages in ihren Anwendungen übernommen und weiterverarbeitet werden. Für die fachliche Richtigkeit der übermittelten Daten wie auch für die Weiterverarbeitung ist jeder Vertragspartner selbst verantwortlich.
- (2) Bei Zweifeln an der Datenrichtigkeit haben allein die in den Systemen des Providers enthaltenen Daten Gültigkeit, nicht die weiterverarbeiteten Daten des Consumers. Dem Consumer bleibt der Nachweis der Richtigkeit der eigenen Daten vorbehalten.
- (3) Die fachlichen und technischen Details sowie die spezifischen Regelungen der wechselseitigen Datenübermittlung ergeben sich aus den BiPRO-Normen und der Anbindungsdocumentation sowie ihrer Fortschreibung.

§ 5 Kommunikation über BiPRO als Standard

- (1) Beide Vertragspartner nutzen soweit wie möglich die BiPRO Webservices für die Abwicklung von Geschäftsvorfällen.
- (2) Die Vertragspartner können vereinbaren, dass die BiPRO Webservices ausschließlich genutzt werden. Das heißt, dass sich die Vertragspartner dann verpflichten, keine anderen Kommunikationswege (z.B. Email, Fax, Briefpost) zu verwenden. Dazu bedarf es einer weiteren ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Der Ausschluss anderer Kommunikationswege setzt voraus, dass der Consumer dies auch mit seinen bei ihm angebotenen Vertriebspartnern entsprechend vereinbart.
- (3) Unberührt von der Vereinbarung über den Kommunikationsweg bleibt das Recht des Versicherungsnehmers, über seinen Kommunikationsweg zum Provider selbst frei zu entscheiden und Erklärungen abzugeben.
- (4) Wenn die Vertragspartner die BiPRO Webservices nicht ausschließlich nutzen, gelten für außerhalb der BiPRO Webservices erfolgende Willenserklärungen die allgemeinen gesetzlichen Regeln.

§ 6 Zugang

- (1) Voraussetzung für die nachfolgenden Zugangsregelungen ist, dass BiPRO als Standard gemäß § 5 für die Kommunikation genutzt wird und eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Consumer und seinem angebotenen Vermittler vorliegt.

Erklärungen des Vermittlers an den Provider

- (2) Für den Zugang einer Erklärung oder Mitteilung eines Vermittlers über das System des

Consumers an den Provider gilt sowohl im Neugeschäft (TAA) als auch im Bestandsgeschäft (Non-TAA) das Folgende:

Die Erklärung oder Mitteilung gilt als zugegangen, wenn der Webservice, über den der Consumer die Erklärung übermittelt, mit einer Erfolgsmeldung reagiert.

Hat der Consumer eine Meldung über den erfolgreichen Empfang gemäß Norm nicht erhalten, kann er unabhängig von der Vereinbarung über den Kommunikationsweg gem. § 5 in diesem Fall einen anderen Kommunikationsweg nutzen.

Erklärungen des Providers an den Vermittler gemäß Normenreihe 430 ff.

- (3) Für den Zugang einer Erklärung oder Mitteilung des Providers über das System des Consumers an einen Vermittler gemäß Normenreihe 430ff. gilt sowohl im Neugeschäft (TAA) als auch im Bestandsgeschäft (Non-TAA) das Folgende:

Die Erklärung oder Mitteilung gilt als zugegangen, wenn

- der Provider die Erklärung oder Mitteilung zum Abruf in seinem Service bereitgestellt hat und
- der Consumer die Erklärung oder Mitteilung aktiv nach der Maßgabe des im Anhang zum jeweiligen Webservice vereinbarten Turnus (mindestens einmal arbeitstäglich) abgerufen hat (getShipment) und
- der Consumer den Provider über einen weiteren Serviceaufruf über den Erhalt der Erklärung oder Mitteilung (acknowledgeShipment) informiert hat.

Wenn der Provider feststellt, dass der Consumer den Erhalt der Erklärung oder Mitteilung nicht unverzüglich bestätigt, darf der Provider unabhängig von dem gem. § 5 vereinbarten Kommunikationsweg die Erklärung oder Mitteilung über einen alternativen Kommunikationsweg übermitteln.

Erklärungen des Providers an den Vermittler bei allen Normen außer der Normenreihe 430 ff.

- (4) In diesem Fall erfolgt die Erklärung des Providers in der Response des Providers auf einen Serviceaufruf des Consumers. Für den Zugang der Erklärung oder Mitteilung des Providers an den Consumer gemäß anderer Normenreihen außer der Normenreihe 430 ff. gilt sowohl im Neugeschäft (TAA) als auch im Bestandsgeschäft (Non-TAA) das Folgende:
Die Erklärung oder Mitteilung gilt als zugegangen, wenn die Response des Providers auf den Webserviceaufruf des Consumers, in der die Erklärung oder Mitteilung des Providers enthalten ist, erfolgreich im Consumersystem angekommen ist. Die wechselseitigen Verpflichtungen zum Nachweis aus Abs. 5 gelten entsprechend.

Offenlegungspflichten zum Nachweis des Zugangs

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Nachweis des Zugangs in den für die Erklärungen relevanten Applikationen Logfiles mit mindestens den folgenden Informationen zu führen und im Bedarfsfall der jeweils anderen Partei offenzulegen:
- Consumer - Serviceaufruf: Zeitstempel des Serviceaufrufs, URL des aufgerufenen Services, Identifikation der Erklärung, Identifikation des Requests für die eindeutige Zuordnung der Response,
 - Provider - Requesteingang: Zeitstempel des Requesteingangs, Identifikation der Erklärung, Identifikation des Requests für die eindeutige Zuordnung der Response,
 - Provider - Responseausgang: Zeitstempel des Responseausgangs, Identifikation der Erklärung, Identifikation des Requests für die eindeutige Zuordnung der Response,
 - Consumer – Responseeingang: Zeitstempel des Responseeingangs, Identifikation des Requests für die eindeutige Zuordnung der Response, http-Returncode, bei RClassic

Normen: BiPRO-Status.

§ 7 Kosten

- (1) Seitens des Providers werden die Webservices dem Consumer kosten-los zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kosten der Anbindung sowie für den laufenden Betrieb der Service-Consumer-Software gehen zu Lasten des Consumers.
- (3) Die Kosten des jeweiligen Änderungsaufwandes trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (4) Von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen müssen gesondert vereinbart werden.

§ 8 Test und Freigabe

Grundsätzlich sollte bei Erstintegration sowie bei wesentlichen Änderungen während des Betriebs eine gemeinsame Überprüfung und Freigabe der Anbindung stattfinden.

§ 9 Kartellrechtliche Compliance

- (1) Das Kartellrecht verpflichtet jedes Unternehmen dazu, grundsätzlich allein, unabhängig und im Geheimen über sein Verhalten auf dem Markt zu entscheiden und verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern. Auch ein Austausch von „wettbewerbslich sensitiven Informationen“ zwischen Wettbewerbern stellt regelmäßig einen Kartellrechtsverstoß dar. Bereits jede auch nur einseitige Kommunikation, die geeignet ist, Unsicherheiten über das aktuelle oder künftige Wettbewerbsverhalten eines Wettbewerbers zu verringern, kann daher gegen Kartellrecht verstoßen. Jeder einzelne Kartellrechtsverstoß birgt erhebliche Risiken, wie insbesondere Bußgelder in Höhe von bis zu 10 Prozent des konzernweiten Vorjahresumsatzes.
- (2) Insbesondere bei den folgenden Informationen handelt es sich um wettbewerbsrechtlich sensitive Informationen:
 - Bruttoprämien für spezifische Versicherungen;
 - Rückvergütungen und Gutschrift-Konditionen für spezifische Versicherungstarife;
 - Versicherungsbedingungen;
 - Provisionen und Vergütungen für Vertriebspartner
- (3) Der Consumer verpflichtet sich, wettbewerbslich sensitive Informationen nicht anderen Versicherungsanbietern zugänglich zu machen. Soweit sein Geschäftsmodell die Weitergabe dieser Informationen an Dritte vorsieht, verpflichtet sich der Consumer diese dazu, seine Verpflichtungen aus diesem Absatz an seine Geschäftspartner weiter zu reichen.
- (4) Die Weitergabe der folgenden Informationen bedarf einer gesonderten kartellrechtlichen Prüfung: Auswertungen und Analyse wettbewerbslich sensitiver Informationen (z.B. Marktvergleich der Preise der Versicherer), die Versicherungsanbietern zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Bei Vorliegen begründeter Verdachtsfälle, insbesondere im Fall einer Massenabfrage, die auf einen Missbrauch wettbewerbslich sensitiver Informationen hindeutet, ist der Provider berechtigt, den Datenaustausch mit dem Consumer abzubrechen, bis der Vorgang aufgeklärt ist.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Der Provider räumt dem Consumer hiermit das nicht ausschließliche, vorbehaltlich der Ausnahmen in Abs. 2 nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Webservices nebst Dokumentation und ggf. weiteren Unterlagen nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen.
- (2) Der Consumer kann in folgenden Fällen Dritten eine widerrufbare Unterlizenz einräumen bzw. das Nutzungsrecht widerrufbar übertragen:
 - verbundene Unternehmen § 15 AktG
 - Mitarbeiter des Consumers,
 - Erfüllungsgehilfen des Consumers (z.B. technische Dienstleister)
 - Vom Consumer mit der Vermittlung, Betreuung oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraute selbständige Handelsvertreter (§§ 84 ff., 92 HGB) oder
 - mit dem Consumer kooperierende Versicherungsmakler (§§ 93 HGB, 59 Abs. 3 VVG)

Voraussetzung für die Einräumung bzw. Übertragung des Nutzungsrechts ist, dass der Consumer den Dritten verpflichtet, die Webservices ausschließlich zu diesen in diesem Vertrag genannten Zwecken zu nutzen. Der Consumer ist zudem verpflichtet, in seinen Verträgen mit dem Dritten sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag geregelten Pflichten eingehalten werden.

- (3) Das Nutzungsrecht endet mit der Beendigung dieses Vertrages. In diesem Fall enden auch alle Nutzungsrechte von Dritten.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Normnutzungsbedingungen des BiPRO e.V. zu beachten (<https://bipro.net/nutzungsbedingungen/>). Soweit das Partnerunternehmen kein BiPRO-Mitglied oder bei Nutzung einer RNext-Norm kein RNext-Gruppenmitglied ist, gelten die Hinweispflichten gem. § 1 Abs. 4 bzw. § 2 Abs. 7 der Normnutzungsbedingungen.

§ 11 Datennutzung

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, die gegenseitig zur Verfügung gestellten Daten zu den in der jeweiligen BiPRO-Norm geregelten Zwecken zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung muss zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart werden.
- (2) Die Vertragspartner sind bei Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) verpflichtet, die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zur Anwendung von KI bei Versicherungsverträgen zu beachten, insbesondere die Diskriminierungsverbote und die Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

§ 12 Logonutzung und Schutzrechte Dritter

- (1) Die Vertragspartner gewährleisten, dass durch ihre Leistungen Markenrechte, Urheberrechte, Lizenzen, andere gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter (zusammenfassend „Schutzrechte Dritter“) nicht verletzt werden.
- (2) Sofern eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht wird, werden die Vertragspartner nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten, entweder
 - (i) ihre Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie Schutzrechte Dritter nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen entsprechen, oder

- (ii) erforderliche Lizenzen für die rechtmäßige Nutzung beschaffen und die jeweils andere Vertragspartei von Lizenzgebühren für die Nutzung gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- (3) Darüber hinaus stellen die Vertragspartner einander von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen durch die ordnungsgemäße Nutzung der betroffenen Leistungsgegenstände frei. Voraussetzung für die Freistellung durch die Vertragspartner ist, dass die Vertragspartner einander von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigen, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Vertragspartner überlassen oder mit diesem einvernehmlich führen. Der Vertragspartner wird dem jeweils anderen Vertragspartner den im Zusammenhang mit der (behaupteten) Schutzrechtsverletzung nachgewiesenermaßen entstandenen Schaden ersetzen.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihnen im Rahmen des Vertragszwecks während der Vertragslaufzeit die wechselseitige Verwendung des Namens sowie der Wortbildmarke zur Kennzeichnung der Partei und seiner Produkte gestattet ist. Hierzu zählt auch die Verwendung zum Zwecke der Gewinnung weiterer Anbindungspartner. Erforderliche Informationen zur Darstellung (Farbe, Größe) werden, soweit notwendig, von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt.
- (5) Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und Privat- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten nach der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: "DSGVO"), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiterer Rechtsvorschriften einzuhalten und Privatgeheimnisse gem. § 203 StGB zu bewahren.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Mitarbeiter einzusetzen, die bezüglich des Umgangs mit solchen Daten hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenintegrität hinreichend unterwiesen worden sind. Dies gilt für den Consumer entsprechend auch im Hinblick auf Personen (Unternehmer), die für ihn nach § 84 ff. HGB tätig sind oder mit denen er gem. § 92 HGB zusammenarbeitet.
- (3) Soll bei der Nutzung der Webservices seitens des Consumers ein Datentransfer außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO in einen sog. Drittstaat erfolgen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Providers. Der Service-Provider wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn in dem Drittstaat ein adäquates Datenschutzniveau gem. Art. 45 DSGVO besteht. Sollte kein adäquates Datenschutzniveau gegeben sein, werden EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gem. des Beschlusses der EU-Kommission v. 5. Feb. 2010 (2010/87/EU) vereinbart. Allerdings ist die Verarbeitung von Daten der besonderen Art gem. Art. 4 Ziff. 13-15 DSGVO im Drittstaat generell unzulässig und auszuschließen.
- (4) Überträgt der Provider die Benutzerverwaltung auf den Consumer hinsichtlich der Kunden, für die der Consumer tätig ist, übernimmt dieser die Benutzerverwaltung auf Basis einer zwischen Provider und Consumer gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsver-

hältnis erlangten, nicht allgemein bekannten Informationen in den Angelegenheiten des anderen Vertragspartners (vertrauliche Informationen), insbesondere Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet streng vertraulich zu behandeln und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit der Vertragspartner nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung dazu verpflichtet ist, die betreffenden vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen; der andere Vertragspartner ist hiervon unverzüglich zu unterrichten, und die Zugänglichmachung ist rechtzeitig vorher mit ihm abzustimmen.

- (2) Die Vertragspartner stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die ihnen vom anderen Vertragspartner überlassenen oder von ihnen selbst erstellten Unterlagen und Datenträger, auf denen vertrauliche Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind (vertrauliche Dokumente) gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe gesichert sind und ein Zugriff Unberechtigter auf diese nicht möglich ist.
- (3) Die Vertragspartner werden vertrauliche Dokumente des anderen Vertragspartners bei Vertragsbeendigung unverzüglich unaufgefordert an diesen herausgeben oder auf dessen Wunsch vernichten; elektronische Dokumente sind unaufgefordert zu löschen. Die Herausgabe, Vernichtung oder Löschung kann, soweit die Durchführung des Vertrages nicht beeinträchtigt ist, auch jederzeit vorher verlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit der Herausgabe, Vernichtung oder Löschung der betreffenden vertraulichen Dokumente zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten, entgegenstehen.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedienen, im selben Umfang, wie sie selbst einander hierzu verpflichtet sind, schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies haben die Vertragspartner einander auf Verlangen nachzuweisen.

§ 15

Authentifizierung, Autorisierung

Die Vertragsparteien verwenden ein branchenübliches Verfahren zur Authentifizierung und Autorisierung gemäß den jeweiligen BiPRO-Normen.

§ 16

Webcontrolling; Offenlegungspflicht; Informationspflicht und Moratorium der Pflichten im Fall eines IT-Sicherheitsvorfalls durch Cyber-Angriff auf einen Vertragspartner

- (1) Zum Zwecke der Optimierung der Webservices und aus Gründen der IT-Sicherheit können die Vertragspartner deren Nutzung überwachen und protokollieren. Die Auswertung erfolgt regelmäßig zur Fehleranalyse, Feststellung sicherheitsrelevanter Vorfälle sowie zu internen statistischen Zwecken und zur weiteren Optimierung der nutzerbezogenen Abläufe.
- (2) Jeder der Vertragspartner ist für seinen Bereich dazu verpflichtet, über sicherheitsrelevante Vorfälle im Rahmen der Nutzung des Webservices den anderen Vertragspartner – je nach Gefahrenlage unverzüglich – zu informieren.
- (3) Soweit der Provider zur Klärung von Sicherheitsvorfällen Informationen benötigt, z.B. Angaben über einen konkreten Webservice-User, über die er nicht selbst verfügt, wird der Consumer auf Anforderung hin diese Informationen – soweit ihm gesetzlich erlaubt – zur Verfügung stellen. Gleiches gilt im Falle von an den Service-Provider gerichteten Auskunftersuchen von berechtigten Dritten (z.B. Betroffenen, Polizei, Staatsanwaltschaft, der Finanzverwaltung oder Aufsichtsbehörden).
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Fall eines IT-Sicherheitsvorfalls durch Cyber-

Angriff und einer darauf beruhenden technischen Unmöglichkeit der BiPRO konformen Nutzung der Webservices den anderen Vertragspartner unverzüglich in den Umständen entsprechender angemessenen Art und Weise über das Bestehen eines solchen Falls zu informieren. Liegt ein IT-Sicherheitsvorfall durch Cyber-Angriff vor, sind die Parteien sich einig, dass für den betroffenen Vertragspartner seine Pflichten nach diesem Vertrag für einen in dem konkreten Einzelfall angemessenen Zeitraum ausgesetzt sind. Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in einem solchen Fall auch fortlaufend über den Zustand der IT-Systeme des durch den IT-Sicherheitsvorfall durch Cyber-Angriff betroffenen Vertragspartner informiert zu halten.

§ 17 Verfügbarkeit

- (1) Der Provider ist bestrebt, die Webservices während der Betriebsphase 24 Stunden am Tag zur Verfügung zu stellen. Der Provider wird den Service Consumer über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig informieren.
- (2) Im Falle von nicht planbaren Wartungsarbeiten, z.B. zur Behebung von Sicherheitsproblemen, fehlerhaften Ausgabewerten bei Tarifberechnungen etc., wird der Provider die entsprechenden Webservices unverzüglich deaktivieren, den Consumer über die festgelegten Kommunikationswege informieren und die erforderlichen Änderungen vornehmen.
- (3) Die Verfügbarkeitszeiten des Providerservices gelten unabhängig davon, ob der Consumer den Webservice direkt oder indirekt über den BiPRO Hub angebunden hat. Im Falle der Anbindung über den BiPRO Hub werden durch den BiPRO Hub verursachte Ausfallzeiten des Providerwebservices dem Provider nicht im Sinne dieser Vereinbarung zur Last gelegt.
- (4) Im Falle der Nutzung des BiPRO-Hubs verlängert sich die Reaktionszeit des Vertragspartners um die in den Nutzungsbedingungen des BiPRO Hubs genannte Reaktionszeit des BiPRO-Hubs.

§ 18 Fehlerbehandlung, Reaktionszeiten

- (1) Treten bei vertragsgemäßer Bereitstellung und Nutzung der Webservices oder deren Anbindung Fehler auf, werden die Vertragspartner unverzüglich
 - von ihnen festgestellte Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen dem Vertragspartner über die Kommunikationskanäle gemäß §18 melden;
 - Fehler auf die in ihrem Verantwortungsbereich mögliche Verursachung hin untersuchen und dem Vertragspartner über das Ergebnis berichten;
 - den Vertragspartner, soweit notwendig, bei der Fehleranalyse im Rahmen des Zumutbaren unterstützen;
 - in ihrem Verantwortungsbereich liegende Fehler beseitigen und dem Vertragspartner hierüber berichten;
 - bei nicht möglicher Fehlerbeseitigung eine Ausweidlösung entwickeln und deren Realisierung ggf. mit dem Vertragspartner abstimmen.
- (2) Wird ein Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner über Störungen oder Probleme des Webservices oder der Anbindung über einen Kommunikationskanal gemäß § 18 benachrichtigt, liefert er während der Werktage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Meldung des Vertragspartners eine qualifizierte Rückmeldung. Unberührt bleiben die Regelungen in § 9 Support der Nutzungsvereinbarung im BiPRO-Hub.
- (3) Jeder Vertragspartner ist für die Beseitigung von Fehlern durch Veränderungen des Webservices oder der Anbindung verantwortlich, soweit die Veränderungen von ihm

selbst oder durch Dritte auf seine Veranlassung hin ohne Information des anderen Vertragspartners vorgenommen worden sind, es sei denn, die Vertragspartner weisen für ihren Verantwortungsbereich nach, dass die Veränderungen für den Fehler nicht ursächlich sind bzw. waren.

§ 19 Ansprechpartner

Ansprechpartner sind im Falle der Direktanbindung in der Anlage geregelt, im Falle der Nutzung des BiPRO-Hubs gelten die dort genannten Ansprechpartner.

§ 20 Gewährleistung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darüber überein, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software oder Services so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind und von daher für Fehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsgegenstände nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, nicht gehaftet werden kann.
- (2) Der Vertragspartner, der Software oder Services bereitstellt, übernimmt jedoch ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass bei deren Anwendung/Nutzung eine ordnungsgemäße Lauffähigkeit anderer Soft-/Hardware nicht beeinträchtigt wird oder überhaupt noch gegeben ist.
- (3) Im Übrigen - soweit in diesem Vertrag und den auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträgen im Einzelfall keine Gewährleistungsregelung getroffen wurde - richten sich die Gewährleistungsansprüche des Consumers nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB).

§ 21 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur nach den folgenden Maßgaben:
 - a) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner – vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen – einander nur für unmittelbare Schäden, die sie durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verursacht haben. In diesem Falle ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Vorbehaltlich Buchst. a) haften die Vertragspartner einander nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haften die Vertragspartner einander nur, soweit der geschädigte Vertragspartner durch regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 22 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Es sind auch Teilkündigungen hinsichtlich der Anlage W möglich. Die vorstehend unter Abs. 2 genannten Fristen gelten entsprechend.
- (4) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Eine wirksame Kündigung bedarf stets der Schriftform.
- (6) Sollte ein Vertragspartner das Nutzungsverhältnis mit der BiPRO Service GmbH gekündigt haben, ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Der zwischen den Vertragspartnern bestehende Vertrag endet in diesem Fall zeitgleich mit der Nutzungsvereinbarung des BiPRO-Hubs.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Sonstige Vertragsbeziehungen, die zwischen den Vertragspartnern oder zwischen dem Consumer und anderen Gesellschaften des Providers bestehen, bleiben unberührt.
Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere mit ihnen verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) zu übertragen.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte, wenn dieser Vertrag außerhalb Deutschlands vollzogen wird.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht, soweit nicht bereits die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tretende gesetzliche Regelung dem genügt. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.
- (5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Beklagten. Unberührt für die Nutzer des BiPRO-Hubs bleibt die Gerichtsstandsvereinbarung der Nutzungsvereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Provider
Vorname, Name des Unterzeichners

Consumer
Vorname, Name des Unterzeichners

Firmenstempel

Firmenstempel

